

Geschäftsverteilungsplan
der Richter(innen) des Amtsgerichts Nordhorn
ab dem 01.04.2023

**I. Anlass: Abordnung des Richters Hofmann
Dienstantritt der Richterin Koch**

I. Verteilung der Geschäfte:

Name: **Vos**
Vertreter: zu a) und b) Rieger,
 weiterer Vertreter zu a) und b) Dr. Sandhaus
 zu c) Dr. Sandhaus für die
 Familiensachen aus dem Dezernat Körner und Körner
 für die Zivilsachen aus dem Dezernat Dr. Sandhaus

Sachgebiet:

- a) Justizverwaltungssachen einschl. Dienstaufsicht,
- b) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit der Endziffer 7 mit gerader Vorziffer
- c) Güterrichtersachen gemäß §§ 278 Abs.5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG in Familiensachen aus dem Dezernat der Ri´inAG Körner sowie in Zivilprozesssachen aus dem Dezernat der Ri´in AG Dr. Sandhaus

Name: **Dr. König**
Vertreter: Behrens
 weiterer Vertreter: Körner
 sowie zu a) Vos
 und zu b): Neumann

Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Buchstaben A, F, G, I, M, N, O, P, Q, R und U. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit der Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,
- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben A, K-M, O

Name:

Körner

Vertreter:

zu a) und b) Dr. König, weiterer Vertreter: Behrens
sowie zu a) Vos und zu b): bis 22.05.2023: Neumann,
ab dem 23.05.2023: Koch
zu c) Dr. Sandhaus, weiterer Vertreter: Vos

Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Buchstaben B, S, T, V-Z. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene, bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit dem Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,

- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben D, H und R
- c) Güterrichtersachen gemäß §§ 278 Abs.5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG in Familiensachen mit Ausnahme der aus dem eigenen Dezernat

Name: **Behrens**
Vertreter: Neumann zu b) vom 09.-12-05.2023
 Im Übrigen
 Körner, weiterer Vertreter: Dr. König
 sowie
 zu a) Vos
 und zu b) bis zum 22.05.2023: Neumann
 ab dem 23.05.2023: Koch

Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit dem Buchstaben C, D, E, H, J, K, und L. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene, bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit dem Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,
- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben C, P, S und U

Name: **Rieger**
Vertreter: de Leve zu a)-e) und h),
 Vos zu f),
 Knautz zu g),
 Dr. Sandhaus zu i) und j)
 weiterer Vertreter:

zu a), d), e) und h) Knautz und Kormann
zu b) und c) Kormann und Knautz
zu f) Dr. Sandhaus
zu g) Kormann
zu i) und j) Neumann

Sachgebiet:

- a) Jugendschöffengerichtssachen (5 Ls) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen sowie Vorsitz im Schöffenwahlausschuss (§ 35 JGG, § 40 GVG) und Entscheidungen nach § 52 GVG
- b) Jugendrichtersachen (5 Ds und 5 Cs) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen sowie jugendrichterliche Ermahnungen,
- c) Gs-Verfahren und XIV-Verfahren (nur Verfahren nach dem NPOG),
 - aa) die an jedem Montag sowie jedem Freitag mit ungerader Wochenzahl eingehen bzw. eingegangen sind einschließlich der Haftfolgeentscheidungen,
 - bb) in denen RiAG Rieger die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst),
- d) Die weitere Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst zunächst von anderen Richtern (ausgenommen Ri´in AG de Leve, Ri´inAG Knautz und Ri´in Kormann) bearbeiteten Gs-Sachen und Sachen nach dem NPOG
- e) Grundbuchsachen,
- f) Justizverwaltungssachen (insb. Geschäftsverteilung Richter, Homepage, Gerichtsvollzieher, Schiedsleute),
- g) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat de Leve und dem vormaligen Dezernat des RiAG Ratering
- h) Schöffengerichtssachen (6 Ls) -nur Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen,
- i) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Montag eingehen (Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache)
- j) die weitere Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst zunächst von anderen Richtern (ausgenommen Ri´in Neumann und Ri´in Dr. Sandhaus) bearbeiteten XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG)

Name: **de Leve**
Vertreter: Rieger
weiterer Vertreter:
zu a), c) und d): Kormann und Knautz
zu b), e) und f): Knautz

Sachgebiet:

- a) Schöffengerichtssachen (6 Ls) -mit Ausnahme der Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschließlich Bewährungssachen und zug. AR-Sachen hinsichtlich der bis zum 31.01.2019 unter den Endziffern 6-0 eingegangenen Sachen sowie die ab dem 01.02.2019 eingehenden Verfahren mit ungeraden Endziffern
- b) Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschließlich Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit ungeraden Endziffern
- c) Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG)
 - aa) die an jedem Mittwoch und Freitag mit gerader Wochenzahl eingehen bzw. eingegangen sind
 - bb) in denen Ri´inAG de Leve die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst)
- d) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat des Ri´inAG Knautz und RiAG Rieger
- e) Privatklegesachen und richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter, betreffend das Schlichtungsverfahren in Strafsachen, mit ungerader Endziffer
- f) Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht

Name: **Wupper**
Vertreter: zu a)-e) und g): Dr. Sandhaus
zu f): Knautz
weitere Vertreter:
zu a)-c) und e) Koch und Neumann
zu d) Vos und Rieger
zu f) Dr. König
zu g) Koch

Sachgebiet

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 3, 4, und 9 sowie Endziffer 7 mit ungerader Vorziffer,

- b) Urkundssachen einschließlich der Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG,
- c) Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren (N, VN, K, AR-Sachen) mit Ausnahme der Verfahren nach der Insolvenzordnung,
- d) Landwirtschaftssachen mit ungerader Endziffer
- e) Nachlasssachen,
- f) Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Buchstaben L-Z
- g) Zwangsvollstreckungssachen (M) mit den Buchstaben A-H
Maßgeblich ist der Name des Schuldners

Name:

Neumann

Vertreter:

zu a) und d) Koch

weitere Vertreter: zu a) Vos und Wupper
und zu d) Knautz

zu b) bis zum 22.05.2023: Dr. König, weitere Vertreter
Behrens, Körner

ab dem 23.05.2023: Koch, weitere Vertreter
Behrens, Körner und Dr.
König

zu c) bis zum 22.05.2023: Rieger, weiterer Vertreter
Dr. Sandhaus

ab dem 23.05.2023: Koch, weitere Vertreter Dr.
Sandhaus und Rieger

Sachgebiet:

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 0, 1 mit ungerader Vorziffer
- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben B, E, F, G, I, J, N, Q, T, V und W-Z
- c) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Mittwoch, Donnerstag oder Freitag eingehen
(Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache)
- d) Zwangsvollstreckungssachen (M) mit den Buchstaben Q-Z
Maßgeblich ist der Name des Schuldners

Name: **Knautz**

Vertreter: zu a), b), d) und e): Kormann
weiterer Vertreter: zu a) und b) Körner und zu d) und e)
de Leve und Rieger
zu c): Wupper, weiterer Vertreter Dr. König
zu f) und g): Rieger, weiterer Vertreter de Leve

Sachgebiet:

- a) Bußgeldsachen (OWi) mit der Endziffer 0,
- b) Erzwingungshauptsachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten, mit der Endziffer 0
- c) Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Buchstaben A-K
- d) Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit den Endziffern 4, 6 und 8
- e) Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG), die
aa) an einem Donnerstag eingehen
bb) bei denen die Ri´inAG Knautz die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst)
- f) Zurückverwiesene Bußgeldsachen, soweit die Zurückverweisung in eine andere Abteilung des Gerichts erfolgt, aus dem Dezernat der Ri´in Kormann
- g) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat der Ri´in Kormann

Name: **Koch**

Vertreter: Neumann
weitere Vertreter:
zu a) Wupper und Vos
zu b) Wupper und Dr. Sandhaus

Sachgebiet:

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 1 mit gerader Vorziffer, 2 mit ungerader Vorziffer sowie den Endziffern 6 und 8
- b) Zwangsvollstreckungssachen (M) mit den Buchstaben I-P
Maßgeblich ist der Name des Schuldners

Name: **Dr. Sandhaus**
Vertreter: Vos
weitere Vertreter:
zu a) Rieger
zu b), c) und f): Wupper
zu d) Körner
zu e) Neumann und Rieger

Sachgebiet:

- a) Justizverwaltungssachen (insbesondere das Berichtswesen und die Bücherei)
- b) Landwirtschaftssachen mit gerader Endziffer
- c) Zivilprozesssachen (C, H) einschließlich zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 5 sowie 2 mit gerader Vorziffer
- d) Güterrichtersachen gem. § 278 Abs.5 ZPO in Zivilsachen mit Ausnahme derjenigen aus dem eigenen Dezernat
- e) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Dienstag eingehen (Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache)
- f) alle richterlichen Geschäfte, die nicht ausdrücklich im Geschäftsverteilungsplan geregelt sind (Auffangklausel)

Name: **Kormann**
Vertreter: zu a) –e): Knautz, weitere Vertreter: Rieger und de Leve
zu f): Körner, weitere Vertreter: Rieger und de Leve
zu g) und h): de Leve, weiterer Vertreter: Rieger

Sachgebiet:

- a) Bußgeldsachen (OWi) mit den Endziffern 1-9
- b) Erzwingungshauptsachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten, mit den Endziffern 1-9
- c) Schöffengerichtssachen (6 Ls) –mit Ausnahme der Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen hinsichtlich der bis zum 31.01.2019 unter den

- Endziffern 1-5 eingegangenen Sachen sowie die ab dem 01.02.2019 eingehenden Verfahren mit geraden Endziffern
- d) Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit den Endziffern 0 und 2
 - e) Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG)
 - aa) die an jedem Dienstag eingehen bzw. eingegangen sind
 - bb) in denen Ri´in Korman die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst)
 - f) Zurückverwiesene Bußgeldsachen, soweit die Zurückverweisung in eine andere Abteilung des Gerichts erfolgt, aus dem Dezernat der Ri´inAG Knautz
 - g) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat der Ri´inAG Knautz
 - h) Privatklegesachen und richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter, betreffend das Schlichtungsverfahren in Strafsachen, mit gerader Endziffer

II. Ablehnung

Die Entscheidung über die Ablehnung einer Richterin/eines Richters des Amtsgerichts wird, soweit die hiesige Zuständigkeit gegeben ist, wie folgt geregelt:

Es entscheidet bei Ablehnung:

des	RiAG Rieger	Ri`inAG Behrens
des	DirAG Vos	Ri´in Kormann
der	Ri`inAG Behrens	Ri´in Koch
des	RiAG Dr.König	Ri´inAG de Leve
der	Ri`inAG Körner	Ri´inAG Dr. Sandhaus
des	RiAG Wupper	RiAG Dr. König
der	Ri´inAG Knautz	DirAG Vos
der	Ri´inAG de Leve	Ri´in Neumann
der	Ri´in Neumann	Ri´inAG Knautz
der	Ri´in Koch	Ri´inAG Körner
der	Ri´inAG Dr. Sandhaus	RiAG Rieger
der	Ri´in Kormann	RiAG Wupper

III. Weitere Vertretung:

Falls der nach dem Geschäftsverteilungsplan als Vertreter vorgesehene Richter verhindert ist, erfolgt die weitere Vertretung durch die jeweils angegebenen weiteren Vertreter in der angeführten Reihenfolge. Im Übrigen wird der originär zuständige Richter durch den nicht verhinderten und ihm in vorstehender Liste (linke Spalte) nachfolgenden Richter vertreten (weiterer Vertreter). Der letztgenannte Richter wird in diesem Falle durch den erstgenannten Richter vertreten.

IV. Wochenend- und Bereitschaftsdienst:

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtsbezirk ist ländlich. Bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht. Die Anzahl von Verfahren in den vergangenen Jahren, in denen eine richterliche Entscheidung zur Nachtzeit erforderlich gewesen wäre, war äußerst gering. Angesichts dessen besteht kein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst.

Die jeweilige Zuständigkeit für eilbedürftige richterliche Geschäfte außerhalb der normalen Dienstzeiten (Montags bis Donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bzw. arbeitsfreien Tagen wie z.B. Heiligabend und Silvester richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück und dem dort beigefügten jeweiligen Bereitschaftsdienstplan.

V. Güterichter:

Zu Güterichtern sind DirAG Vos, Ri´inAG Körner und Ri´inAG Dr. Sandhaus bestellt.

Der Güterichter DirAG Vos führt auch die gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG an einen Güterichter des hiesigen Gerichts verwiesenen Verfahren anderer Gerichte durch.

Dem streitentscheidenden Richter steht es frei, im Einzelfall an einen übernahmebereiten Güterichter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Nordhorn, den 31.03.2023
Das Präsidium des Amtsgerichts

gez Vos
(Vos)

gez. Behrens
(Behrens)

gez. Rieger
(Rieger)

gez. de Leve
(de Leve)

gez. Körner
(Körner)